



Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe

Landesgruppe Vorarlberg - 6850 Dornbirn, Rathausplatz 4 / 5. Stock

ÖGB-ZVR Nr. 57643952
Dornbirn im Mai 2014

Was ich schon immer wissen wollte ...

Kann ein altersbedingter Urlaubsanspruch finanziell abgegolten werden?

Nein, nach geltendem EU-Recht – siehe unten – ist das nicht zulässig. Es widerspricht daher auch österreichischem Recht, wenn im KG-Bereich ein erhöhter Urlaubsanspruch durch eine Anhebung des Beschäftigungsausmaßes abgegolten wird.

„Art. 7 („Jahresurlaub“) der Richtlinie 2003/88 lautet:

(2) Der bezahlte Mindestjahresurlaub darf außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.“

Sofern jedoch das Beschäftigungsausmaß entsprechend der zusätzlichen Urlaubstage erhöht wird, führt die dazu, dass sich der Zeitraum des bezahlten Urlaubes verlängert. Diese Variante ist rechtlich zulässig, alternativ dazu haben die Bediensteten jedoch das Recht, die zusätzlichen Tage während des Kindergartenjahres zu konsumieren.

Wann bekomme ich Fahrtkosten ersetzt?

Ein Anspruch auf Kostenvergütung für Fahrten Wohnung und Dienststelle, wenn die Wegstrecke in einer Richtung mehr als zwei Kilometer beträgt.

Bei Berechnung der Fahrtkostenvergütung sind die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel zugrunde zu legen; die Fahrtkostenvergütung darf die Kosten einer Jahreskarte des Verkehrsverbundes Vorarlberg jedoch nicht übersteigen.

Außerdem besteht ein Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes, der aus Anlass einer dienstlichen Tätigkeit außerhalb der Dienststelle entsteht (beispielsweise für die Teilnahme an Schulungen oder Leiterinnentagungen).

Zu ersetzen sind insbesondere die Auslagen für die Zurücklegung von Wegstrecken (öffentliches Verkehrsmittel oder Kilometergeld, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder deren Inanspruchnahme einen erheblichen Mehraufwand darstellt) sowie für Verpflegung und Unterbringung. Dazu gibt es eine eigene Reisegebühren-Verordnung, die genauere Bestimmungen dazu enthält.

Was muss ich tun, damit ich auch während der Karenz laufend Informationen erhalte?

Dazu ist gegenüber dem Dienstgeber zu erklären, dass man während der Karenz durch laufende Informationen die Verbindung zum Beruf aufrecht erhalten möchte und Interesse hat, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil zu nehmen.

Bei dienstlichen Aus- und Fortbildungen ist der Dienstgeber verpflichtet, auch Bedienstete zu berücksichtigen, die sich in Karenz befinden oder Familienhospiz in Anspruch nehmen.

Wenn ihr konkrete Fragen oder Anliegen habt, sendet diese entweder an unsere Landesgeschäftsstelle (vorarlberg@gdg-kmsfb.at) oder direkt an Wolfgang Langes (wolfgang.langes@bregenz.at).